

**HSH CHEMIE GMBH**  
**Lilienstraße 15, 20095 Hamburg, Germany**  
**Telefon: (040) 323210-0 Fax: (040) 336623**  
**Internet: www.hsh-chemie.com; E-Mail: germany@hsh-chemie.com**

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
Stand: Dezember 2017

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle unseren Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind von uns schriftlich bestätigt worden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch durch die vorbehaltlose Annahme der gelieferten Ware erkennen wir keine abweichenden Bedingungen des Verkäufers an.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für gleichartige künftige Verträge mit dem Verkäufer, ohne dass wie in jedem Fall wieder auf sie hinweisen müssten.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1. Unsere Bestellungen und anderen Erklärungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung als verbindlich.
- 2.2. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns.

**3. Lieferungen; Gefahrübergang**

- 3.1. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 3.2. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- 3.3. Der Verkäufer hat gefährliche Güter gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken, kennzeichnen und zu transportieren.
- 3.4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Datums der Ausstellung und des Versands, Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Am Tage des Abgangs der Sendung hat uns der Verkäufer getrennt vom Lieferschein eine Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden.
- 3.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Verkäufer die Gefahr.
- 3.6. Die Übereignung der vom Verkäufer gelieferten Ware auf uns erfolgt mit deren Übergabe unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, gilt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nur, soweit er sich auf unsere Zahlungsverpflichtungen für die jeweiligen Produkte bezieht, an dem der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor vollständiger Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware berechtigt. Es gilt im Falle von Satz 2 dieser Ziffer 2.5. der einfache und auf den Weiterverkauf verlängerte Eigentumsvorbehalt. Alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes sind in jedem Falle ausgeschlossen.

**4. Lieferzeit, Lieferverzug**

- 4.1. Die von uns in der Bestellung angegebenen Lieferfristen bzw. Liefertermine sind bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über jede drohende oder eingetretene Nichteinhaltung einer Lieferfrist bzw. eines Liefertermins, die Ursachen hierfür sowie die voraussichtliche Dauer der Überschreitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
- 4.2. Ist der Verkäufer in Verzug können wir unbeschadet sonstiger Ansprüche pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0.3% des Nettopreises pro Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

**4. Preise; Zahlungen; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

- 4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers, wie die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung, sowie alle Nebenkosten mit ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- 4.3. Sofern nicht anders vereinbart, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug.

- 4.4. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

- 4.5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass eine erforderliche Mahnung in jedem Falle schriftlich zu erfolgen hat.

- 4.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

- 4.7. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

**5. Mängelrechte**

- 5.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 5.2. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- 5.3. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 377, 381 BGB mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Jedenfalls erfolgen die Untersuchung und eine etwaige Mängelrüge unverzüglich. Eine Mängelrüge gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, abgesendet wird.

- 5.4. Wird die Ware direkt an einen unserer Kunden geliefert, so kann auch dieser - neben uns - nach Maßgabe der oben stehenden Regelungen die Mangelhaftigkeit der Ware für uns rügen.

- 5.5. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf die Gewährleistungsansprüche.

- 5.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 5.7. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung (nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Sache) innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und von dem Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wir behalten uns die Geltungsmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, vor. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (bspw. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich informieren.

- 5.8. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang.

- 5.9. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der Verlängerung gemäß vorstehender Ziffer 5.8. gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

- 5.10. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Rechtsmängeln Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei insbesondere gewährleistet der Verkäufer zudem, dass durch seine Lieferungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, nach unserer Wahl zu unserem Gunsten auf eigene Kosten entweder ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht zu erlangen und uns zu gewähren oder den Liefergegenstand so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder den Liefergegenstand auszutauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung durch uns nicht beeinträchtigt wird.

**6. Haftung**

- 6.1. Soweit sich aus diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

- 6.2. Wir haften unbeschränkt nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei einfacher Fahrlässigkeit, wenn diese zu einer Verletzung des

Lebens, der Gesundheit und/oder des Körpers führt. Im Übrigen ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Als eine wesentliche Vertragspflicht gilt eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung allerdings auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 6.3. Die Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gemäß vorstehender Ziffer 6.2 gelten auch für unsere außervertragliche Haftung.

#### **7. Lieferantenregress**

- 7.1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt genau die Art der Nacherfüllung vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden.
- 7.2. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns oder einen anderen Abnehmer, bspw. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

#### **8. Produzentenhaftung**

- 8.1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme bieten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

#### **9. Sonstiges**

- 9.1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Käufers, ist Hamburg.
- 9.2. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche, ist Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.
- 9.3. Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.